

Grundsätze zur Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen aus dem Kreisfonds in der Fassung vom 27.11.2002

Für die Behandlung von Anträgen auf Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen aus dem Kreisfonds werden ergänzend zu den landesrechtlichen Vorschriften (Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds nach §§ 16, 17 FAG) nachstehende Grundsätze festgelegt:

1. a) Allgemeiner Kreisfonds

Die Mittel des Kreisfonds sollen bevorzugt eingesetzt werden für Investitionen von Gemeinden (Ämtern, Zweckverbänden) mit besonders schwierigen Finanzverhältnissen oder für Investitionen, deren Verwirklichung im besonderen Interesse des Kreises liegt. Eine Verwendung der jährlichen Mittel für eine Vielzahl von Einzelvorhaben ist zu vermeiden.

Der Kreis entscheidet im Rahmen des Kreisfonds nur über beantragte Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) von zzt. unter 150.000,- DM / 76.693,- € im Einzelfall. Für beantragte SBZ von zzt. mindestens 150.000,- DM / 76.693,- € ist gemäß Nr. 3.4 der Landesrichtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds vom 24.07.2000 das Land zuständig.

Es gelten jeweils die aktuellen Abgrenzungswerte der Landesrichtlinien.

Für die Abgrenzung zwischen Land und Kreis gilt als beantragt mindestens der Betrag, der sich unter Zugrundelegung der gesamten zuwendungsfähigen Kosten bei Anwendung des allgemeinen Fördersatzes der Gemeinde nach den Richtlinien für die Investitionsförderung nach Finanzkraft als SBZ errechnet.

Diese Zuständigkeitsabgrenzung gilt unabhängig davon, ob bzw. in welchem Umfang das Land tatsächlich eine SBZ zur Maßnahme gewährt.

Bei der Vergabe der Sonderbedarfszuweisungen aus dem Kreisfonds sollen verstärkt ökologische Investitionen berücksichtigt werden.

1. b) Kindertagesstätten

Der Bau von Kindertagesstätten (Neubau, Erweiterung, Sanierung) wird nicht gesondert mit Sonderbedarfszuweisungen aus dem Kreisfonds gefördert. Kindertagesstätten werden im Rahmen der Richtlinien des Kreises durch Regelzuweisungen gefördert, die aus historischer Entwicklung bereits anteilig Mittel des Kreisfonds beinhalten.

1. c) Schulbaumaßnahmen

Schulbaumaßnahmen im Sinne dieser Grundsätze sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschl. Schulturnhallen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schadstoffbelastungen.

Die allgemeine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Land und Kreis gem. Ziffer 1.a) gilt auch für Schulbaumaßnahmen.

Es werden Schulbaumaßnahmen gefördert, die wegen Unterschreitung der Gesamtkostenmindestgrenze weder durch Regelzuweisungen des Kreises noch durch Schulbaumittel des Landes und auch nicht durch Sonderbedarfszuweisungen des Landes gefördert werden.

Für Schulbaumaßnahmen, die vorrangig mindestens aus einer anderen Quelle mit Zuwendungen gefördert werden, wird der Fördersatz abweichend von der allgemeinen Regelung der Ziffer 1.d) nicht auf die zuwendungsfähigen Kosten, sondern auf den Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Kosten angewendet. Diese Förderung gilt ausschließlich für die Gemeinden der Zuwendungsgruppen 3 und 4.

Eigenanteil ist der verbleibende Anteil des Antragstellers nach Abzug sämtlicher Zuwendungen Dritter, wobei die Summe der Förderungen einschließlich eventueller

Darlehen aus öffentlichen Förderprogrammen nicht die Aufwendungen übersteigen dürfen.

Sonstige Schulbaumaßnahmen sowie Schulsanierungen werden nicht aus dem Kreisfonds gefördert.

1. d) Die Höhe der Sonderbedarfszuweisung (SBZ) bemisst sich nach den Richtlinien für die Investitionsförderung nach Finanzkraft der Gemeinden (KT-Beschluss vom 17.09.97), wobei die

1. Zuwendungsgruppe keine SBZ,
2. Zuwendungsgruppe eine SBZ von 5% der zuwendungsfähigen Kosten,
3. Zuwendungsgruppe eine SBZ von 10% der zuwendungsfähigen Kosten und die
4. Zuwendungsgruppe eine SBZ von 15% der zuwendungsfähigen Kosten

erhält.

1. e) Der Finanzausschuss kann in begründeten Fällen insbesondere im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel oder auf den Umfang einer Einzelmaßnahme für ein Förderjahr generell oder für eine einzelne Maßnahme einen geringeren Fördersatz festlegen.

2.) Förderung von Abwasseranlagen

Finanzschwachen Gemeinden werden in Anlehnung an den KT-Beschluss vom 01.12.93 und den Beschlüssen des Finanzausschusses vom 12.09.94 und 20.10.94 Mittel für den Ausbau von Abwasseranlagen zur Verfügung gestellt.

Die Einstufung zur Bemessung der Sonderbedarfszuweisung richtet sich nach den Richtlinien des Kreises für die Investitionsförderung nach Finanzkraft der Gemeinden (KT-Beschluss vom 17.09.97), wobei die

1. Zuwendungsgruppe keine SBZ,
2. Zuwendungsgruppe eine SBZ von 37,- € je Einwohnerwert
3. Zuwendungsgruppe eine SBZ von 74,- € je Einwohnerwert
4. Zuwendungsgruppe eine SBZ von 111,- € je Einwohnerwert

erhält.

Gefördert werden Planungs- und Herstellungskosten der Ersterrichtung und Erweiterung von Anlagen (ggf. Teilung in Bauabschnitte oder Ortsteile), die der Ableitung bzw. Reinigung von Schmutzwasser dienen (Abwasseranlagen). Als förderungsfähig werden nur solche Vorhaben anerkannt, die dem Anschluss an den Hauptsammler-West oder – soweit in ländlichen Gemeinden dies nicht möglich ist- der schadlosen Ableitung von Schmutzwasser durch Anlage von Klärteichen u.ä. Einrichtungen als zentrale Lösung dienen. Die Sanierung bereits bestehender zentraler Anlagen wird nicht gefördert.

3.) Mietwohnungsbau

Finanzschwachen Gemeinden werden Fördermittel beim Mietwohnungsbau aus dem Kreisfonds entsprechend den Grundsätzen zur Gewährung von SBZ aus dem Kreisfonds und in Anlehnung an den Richtlinien für die Vergabe von Zinszuschüssen des Kreises Pinneberg zur Förderung des Mietwohnungsbaues Sonderbedarfszuweisungen gewährt, solange keine speziellen Haushaltsmittel für den kommunal geförderten Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden.

Die Höhe der Sonderbedarfszuweisung bemisst sich nach den Richtlinien des Kreises für die Investitionsförderung nach Finanzkraft der Gemeinden, wobei die

1. Zuwendungsgruppe keine SBZ,
2. Zuwendungsgruppe eine SBZ von 7,5 % des Gemeindeanteils, höchstens 750,- €
3. Zuwendungsgruppe eine SBZ von 15,0 % des Gemeindeanteils, höchstens 1.500,- €

4. Zuwendungsgruppe eine SBZ von 22,5 % des Gemeindeanteils, höchstens 2.250,- € je WE erhält.

4. a) Maßnahmenmindestbetrag, Bagatellgrenze

Förderungsfähig ist eine Maßnahme, dessen Gesamtkosten (bzw. bei der Wohnungsbauförderung dessen Gemeindeanteil)

aa) bei einer Gemeinde oder einem Amt mindestens 1% der Einnahmen des Abschnittes 90 des Verwaltungshaushaltes (eigene Steuern und Schlüsselzuweisungen bzw. Amtsumlage und Amtsdotationen)

bb) bei Schul- und Zweckverbänden mindestens 1% der Einnahmen des Verwaltungshaushalts,

mindestens aber 25.000,- € betragen. Maßgebend sind die Zahlen der jeweils letzten Haushaltsrechnung.

Von diesen Grundsätzen kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

4. b) Anträge auf Gewährung von Sonderbedarfzuweisungen aus dem Kreisfonds, die unter Anwendung der Fördergrundsätze nur zu einem Zuweisungsbetrag bis einschl. 2.500,- € führen würden, sind abzulehnen.

5.) Mindest-Realsteuerhebesätze

Die Gewährung einer Sonderbedarfzuweisung aus dem Kreisfonds kommt weiterhin nur dann in Betracht, wenn die Antragsteller u.a. eine ausreichende Anspannung ihrer Realsteuerhebesätze nachgewiesen haben. In Anlehnung an die Richtlinien zum kommunalen Bedarfsfonds des Landes vom 24.07.2000 wird diese Voraussetzung derzeit als erfüllt angesehen, wenn die Hebesätze für die Grundsteuer A auf mindestens 270 v.H., für die Grundsteuer B auf mindestens 270 v.H. und für die Gewerbesteuer auf mindestens 310 v.H. festgesetzt worden sind. Späteren Änderungen durch das Land schließt sich der Kreis ohne erneute Beschlussfassung an. Eine variable Festsetzung der Hebesätze wird zugewilligt, wenn die Antragsteller ihre Einnahmemöglichkeiten im Bereich der Realsteuern in gleichem Umfang ausschöpfen.

6.) Vom zuständigen Fachausschuss oder - wenn ein solcher nicht eingerichtet ist - vom entsprechenden Fachdienst ist eine Stellungnahme in fachlicher Hinsicht (z.B. zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahme) einzuholen.

Soweit die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme noch nicht von anderer Stelle anerkannt wurden, sind sie vom Fachdienst Hoch- und Tiefbau festzustellen.

7.) Um eine zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel zu erreichen, sind die Anträge möglichst gesammelt zur Entscheidung zu bringen, wobei der Antragseingang jeweils bis spätestens zum 31.01. des Jahres erwartet wird.

8.) Eine Sonderbedarfzuweisung soll nur gewährt werden, wenn vom Antragsteller die sonst zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten in gebotenem Umfange genutzt werden.

- 9.) Eine Sonderbedarfzuweisung soll den Eigenanteil des Antragstellers an den zuwendungsfähigen Kosten grundsätzlich nicht übersteigen.
- 10.) Die Verwaltung ist befugt, Anträge, die der Ziffer 4a nicht entsprechen, zurückzuweisen. Ferner hat die Verwaltung Anträge nach Ziffer 4b abzulehnen, wenn die geforderte Mindestzuweisungshöhe nicht erreicht wird.
- 11.) Für die Bewilligung von Zuweisungen und Entscheidungen im Rahmen dieser Grundsätze ist der Finanzausschuss zuständig.
- 12.) Rechtsansprüche auf die Gewährung einer Sonderbedarfzuweisung können aus diesen Grundsätzen nicht hergeleitet werden.
- 13.) Diese Grundsätze treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Grundsätze vom 20.03.2002 ihre Gültigkeit. Die Ziffer 1.c) gilt erstmals für Anträge zum Haushaltsjahr 2003.
- 14.) Im übrigen finden die in der Sitzung des Kreistages am 13.12.89 beschlossenen Bewilligungsgrundsätze des Kreises Pinneberg (interne Richtlinien) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(KT-Beschluss vom 27.11.2002)